

27.09.2006

Beschluss der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes der Sozialversicherungsärzte (BSD)

Telematik im Gesundheitswesen

Die flächendeckende Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK), der elektronischen Patientenakte (ePA) und des Heilberufsausweises (HBA) gilt als eines der größten Informationstechnologieprojekte weltweit. Die Kommunikationsstrukturen im Gesundheitswesen werden nachhaltig verändert. Die bisher übliche Kommunikation über Papiermedien wird zunehmend durch elektronische Medien ersetzt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Ärzte der medizinischen Dienste der Sozialversicherungsträger auf den Zugriff auf medizinische Befundunterlagen der Versicherten angewiesen. Daraus ergeben sich Anforderungen an die Ausgestaltung der Infrastruktur der Telematik und der Zugriffsrechte:

- Die Ärzte der sozialmedizinischen Dienste müssen einen Heilberufsausweis erhalten. Sie werden sonst von der Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ausgeschlossen.
- Die Träger der sozialmedizinischen Dienste müssen zeitgerecht die notwendige Kommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stellen (Kartenleser, Schnittstellen etc.).
- Die Datenhoheit in den medizinischen Diensten, die Entscheidung über Art und Umfang zur Beantwortung sozialmedizinischer Fragestellungen hinzuzuziehender elektronisch archivierter Informationen (eGK, ePA) muss in ausschließlich ärztlicher Verantwortung liegen.
- Für die Ärzte der sozialmedizinischen Dienste muss mit dem HBA Zugriff auf die vom Versicherten freigegebenen Daten der elektronischen

Gesundheitskarte und der elektronischen Patientenakte möglich sein, um bei Begutachtungen in Anwesenheit des Versicherten Einsicht nehmen zu können.

- Es muss zudem zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben die Möglichkeit bestehen, vom Versicherten vorab, z.B. im Rahmen einer Antragstellung für den Zugriff freigegebene Daten, auch in Abwesenheit des Versicherten oder seines gesetzlichen Vertreters einsehen zu können.

Der Gesetzgeber und die mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, der elektronischen Patientenakte und des Heilberufsausweises beauftragten Institutionen sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die medizinischen Dienste der Sozialleistungsträger ihren Aufgaben versichertennah, rasch und wirtschaftlich nachkommen können.